

Satzung
der Stadt Oberkirch
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
vom 23.11.2009 in der Fassung vom 29.03.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 20.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen der Satzung

1.) § 7 Abs. 2 entfällt.

2.) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Oberkirch bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1a für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Oberkirch, den 20.10.2014

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 20.10.2014

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

